



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

Institut/Unternehmen	
Genossenschaftsverband Bayern e.V.	
Türkenstraße 22 – 24	
80333 München	
Kontaktperson	
Herr <input checked="" type="checkbox"/> x	Vorname
Frau <input type="checkbox"/>	Werner
	Nachname
	Eberle
E-Mail-Adresse	
weberle@gv-bayern.de	
Telefonnummer	
0049 89 2868 3150	
<input type="checkbox"/>	Bitte ankreuzen, wenn Ihre personenbezogenen Daten nicht veröffentlicht werden sollen.

Bitte gruppieren Sie Ihre Kommentare nach Thema und beziehen Sie sich gegebenenfalls auf den betreffenden Artikel des Entwurfs der Verordnung über Aufsichtsgebühren. Geben Sie an, ob Sie eine Ergänzung, Klarstellung oder Streichung vorschlagen. Bitte kopieren Sie Seite 2, wenn Sie mehr Platz für Ihre Kommentare benötigen.



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

ÖFFENTLICHE KONSULTATION

ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

FORMULAR ZUR EINREICHUNG VON KOMMENTAREN

Bezeichnung des Instituts/Unternehmens	Genossenschaftsverband Bayern e.V.	Land	Germany
--	------------------------------------	------	---------

KOMMENTAR ZUM ENTWURF EINER VERORDNUNG DER EZB ÜBER AUFSICHTSGEBÜHREN

Thema	Artikel	Kommentar	Bitte erläutern Sie kurz, warum Ihr Kommentar berücksichtigt werden sollte.
Anwendungsbereich	2	Änderung	Die Bankenunion wurde als Reaktion auf die Finanz- und Eurokrise beschlossen. Zielsetzung ist, künftig übersteigertes Risikoverhalten einiger Marktakteure zu verhindern und die daraus resultierenden Gefahren für die Finanzstabilität einzudämmen. Die Volks- und Raiffeisenbanken sind jedoch weder für die Finanz- noch für die Eurokrise verantwortlich. Sie haben sich vielmehr als Stabilitätsanker erwiesen und eine Kreditklemme in Deutschland verhindert. Dennoch sollen sie die finanziellen Konsequenzen nun mittragen. Dies und auch die sehr gut funktionierenden Strukturen der deutschen Bankaufsicht über Regionalbanken sollte Grund genug sein, diese von den EZB-Aufsichtgebühren auszunehmen. Damit könnte auch eine überproportionale Belastung kleiner Unternehmen vermieden und das



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM

			<p>Verhältnismäßigkeitsprinzip gewahrt werden.</p> <p>Alternativ müsste zumindest eine angemessene Freigrenze für kleinere Unternehmen festgelegt werden, diese müsste mindestens 1 Mrd.Euro (Gebührenfaktor nach Art. 10) betragen.</p>
Kostenaufteilung	9	Änderung/Klarstellung	<p>Die Einrichtung einer europäischen Aufsicht und damit eines einheitlichen Aufsichtsmechanismus ist durch die bedeutenden zu beaufsichtigenden Unternehmen, die auch direkt von der EZB beaufsichtigt werden, bedingt.</p> <p>Wenn eine Aufteilung der jährlichen Kosten notwendig ist, dürfen auf die weniger bedeutenden Unternehmen nur die direkten Kosten, d.h. ausschließlich die Kosten der DG III, umgelegt werden. Eine Verteilung von indirekten Kosten (DG IV und andere Generaldirektionen) ist dagegen nicht verursachungsgerecht und sollte unterbleiben.</p>
Zu entrichtende Aufsichtsgebühr	10 Abs. 5	Änderung	<p>Die Einführung einer Mindestgebührenkomponente belastet die kleinen Unternehmen der Kategorie "weniger bedeutende beaufsichtigte Unternehmen" unverhältnismäßig stark. Bei den weniger bedeutenden beaufsichtigten Unternehmen ist eine sehr starke Heterogenität der Gebührenfaktoren nach Art. 10. Somit ließe sich eine Mindestgebührenkomponente nur rechtfertigen, wenn kleine Unternehmen von der Gebührenerhebung befreit werden. Hierbei müsste mindestens eine Freigrenze von 1 Mrd. Euro (Gebührenfaktor nach Art. 10) festgesetzt werden.</p>



EUROPÄISCHE ZENTRALBANK

EUROSYSTEM